

43B - HAFTUNGSZEITERWEITERUNG (UNFALLSPÄTVERSORGUNG)

In Abänderung des Artikel 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen wird die Haftungszeit für Unterbrechungen des versicherten Betriebes aufgrund kausal notwendiger Nachbehandlung der versicherten Person (z.B. Entfernung von Verplattungen oder Verschraubungen von Brüchen) eines vorangegangenen ersatzpflichtigen Unterbrechungsschadens während der Laufzeit des Vertrages, nach einem Unfall, auf 24 Monate erweitert.

Die Haftungssumme für das gesamte Schadenereignis bleibt davon jedoch unberührt.